

Gemeinde Wieck a. Darß

Amt Darß/Fischland
Der Gemeindevorstand
Chausseestraße 68a
18375 Born a. Darß

BEKANNTMACHUNG

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Entsprechend der Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung vom 23.10.2023 zum Beschluss über den Wahltag für die landesweiten Kommunalwahlen 2024 (Amtsblatt M-V 2023, Nr. 45, S. 714) findet die Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in der Gemeinde Wieck a. Darß am

Sonntag, den 09. Juni 2024

statt.

Die Wahl der Gemeindevertretung und der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt auf der Grundlage des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Dezember 2022 (GVOBl. M-V 2022, S. 586) und der Landes- und Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 1195).

Gemäß § 14 LKWG M-V fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Wieck a. Darß auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am **26. März 2024 bis spätestens 16:00 Uhr** (75. Tag vor der Wahl) schriftlich und vollständig bei dem

Gemeindevorstand des Amtes Darß/Fischland,
Herrn Karsten Braun, R. 14,
Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß

einzureichen, § 62 Abs. 4 LKWG M-V.

Alle amtlichen Formblätter stehen auf der Homepage der Landeswahlleitung unter

www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/

zur Verfügung.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung auch kostenfrei vor Ort durch die Gemeindevorstand des Amtes Darß/Fischland zur Verfügung gestellt.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist, dem 26. März 2024, einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 28.03.2024 (73. Tag vor der Wahl) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind folgende Hinweise zu beachten:

I. Wahlgebiet

Jeder zur Wahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet. Wahlgebiet ist das Gebiet der **Gemeinde Wieck a. Darß**, § 61 Abs. 1 LKWG M-V. Das Gemeindegebiet bildet einen Wahlbereich nach § 61 Abs. 2 und 3 LKWG M-V.

II. Aufstellung von Wahlvorschlägen

1. Einreichungsberechtigte, § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters können einreichen:

- a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
- c) einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

Eine Person darf nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung und die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters eingereicht werden.

2. Anzahl der Sitze und Höchstzahl zu benennender Bewerber, § 60 Abs. 2 und 3 LKWG M-V, § 24 Abs. 4 LKWG M-V

Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wieck a. Darß beträgt neun, wovon acht auf die zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung entfallen und ein Sitz auf die zu wählende ehrenamtliche Bürgermeisterin bzw. den zu wählenden ehrenamtlichen Bürgermeister entfällt.

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung beträgt somit in der Gemeinde Wieck a. Darß 13 Personen.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung darf nur den Namen dieser Person enthalten.

3. Aufstellungsverfahren, § 15 Abs. 4 LKWG M-V

Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer nach ihrer Satzung zuständigen Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

III. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

1. Für die Wahl der Gemeindevertretung, §§ 15 Abs. 3, 62 Abs. 2 S. 2 und 3 LKWG M-V, § 24 Abs. 1 S. 1 LKWG M-V

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung sind die Formblätter 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWG M-V zu verwenden.

Verbindungen von Wahlvorschlägen oder gemeinsame Wahlvorschläge sind dafür nicht zulässig. Jeder Wahlvorschlagsträger darf jeweils einen Wahlvorschlag einreichen. Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden: Da gleichzeitig Gemeindevertretungs- und Kreistagswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

2. Verpflichtende Angaben für die Wahl der Gemeindevertretung, § 16 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 9 LKWG M-V, § 23 Abs. 1 LKW O M-V

Der Wahlvorschlag hat

- a) von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese;
- b) Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen, außer bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern;
- c) die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde (Formblatt 4.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf;
- d) für Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen durch ihre erfolgreiche Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entstünde, eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Entscheidung nach § 25 Abs. 4 S. 1 KV M-V sie in diesem Fall beabsichtigen;
- e) für Bewerberinnen oder Bewerber, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, eine eidesstattlichen Erklärung über ihre Mitgliedschaft in dieser Partei oder ihre Parteilosigkeit;
- f) für Bewerberinnen oder Bewerber, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe bewerben, die unwiderrufliche, schriftliche Zustimmungserklärung zur Benennung im Wahlvorschlag (Formblatt 4.1.3) und eine unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 4.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 S. 2 LKWG M-V

zu enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Verlangen der zuständigen Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

3. Für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters, § 62 Abs. 2 LKWG M-V, § 24 Abs. 1 S. 1 LKW O M-V

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sind die Formblätter 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKW O M-V zu verwenden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten. Mehrere Parteien und/oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

4. Verpflichtende Angaben für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters, § 16 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 bis 9 LKWG M-V, § 66 LKWG M-V, § 23 Abs. 1 LKW O M-V

Der Wahlvorschlag hat

- a) den Familiennamen, Vorname/n (bei mehreren Vornamen mindestens den Rufnamen), Beruf oder Tätigkeit, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers;
- b) von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese;
- c) Angaben zu den zwei Vertrauenspersonen, außer bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern;
- d) die Wählbarkeitsbescheinigung der Gemeindewahlbehörde (Formblatt 5.1.3), die am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf;

- e) für Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen durch ihre erfolgreiche Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gemäß § 25 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) entstünde, eine rechtlich nicht bindende Erklärung, welche Entscheidung nach § 25 Abs. 4 S. 1 KV M-V sie in diesem Fall beabsichtigen;
- f) für Bewerberinnen oder Bewerber, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, eine eidesstattlichen Erklärung über ihre Mitgliedschaft in dieser Partei oder ihre Parteilosigkeit;
- g) für Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe die unwiderrufliche, schriftliche Zustimmungserklärung zur Benennung im Wahlvorschlag (Formblatt 5.1.3) und eine unterzeichnete Niederschrift der Versammlung nach § 62 Abs. 3 LKWG M-V (Formblatt 5.1.2) einschließlich der Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 S. 2 LKWG M-V;
- h) Erklärungen über die persönlichen Voraussetzungen der Bewerberin/des Bewerbers für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister;
- i) eine Erklärung über eventuelle Strafverfahren, Disziplinarverfahren, über Tätigkeiten für die Staatssicherheit der DDR und das Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung;
- j) eine Erklärung über die Verfassungstreue nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG);
- k) ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Gemeindewahlbehörde des Amtes Darß/Fischland), das am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein darf

zu enthalten.

Auf die Erfüllung der weiteren Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 66 LKWG M-V durch die Bewerberin/den Bewerber wird hingewiesen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf Verlangen der zuständigen Wahlleitung hat eine Partei oder Wählergruppe ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

IV. Kandidatur von Unionsbürgern, §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 2 LKWG M-V, §§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 24 Abs. 2 S. 1 LKWO M-V

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3/5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2/5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind für Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 17. Mai 2024 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 03. Mai 2024 ihre Wohnung im Wahlgebiet, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ihre Hauptwohnung im Wahlgebiet haben.

V. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KV M-V

Nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei

der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az. 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 KV M-V. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Bekanntmachung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

Born a. Darß, 19.01.2024

gez. Karsten Braun
Gemeindewahlleiter

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	19.01.2024	gez. Braun

auf der Internetseite der Gemeinde Wieck a. Darß unter www.wieck.darss-fischland.de